

## Satzung - Förderverein der Grundschule „Lütt Matten“ in Wusterhusen e.V

In der Fassung vom 05.01.2023, Wusterhusen

### § 1 Name und Sitz

Der „Schulförderverein der Grundschule „Lütt Matten“ in Wusterhusen e.V.“ mit Sitz in 17509 Wusterhusen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Schülern, Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Das geschieht, indem die pädagogischen Aufgaben unterstützt werden, insbesondere jene, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind wie beispielsweise Klassenfahrten und Schülerwanderungen. Kinder aus wirtschaftlich schwachen Familien sollen **im Rahmen der Förderung von mildtätigen Zwecken** durch Zuschüsse gefördert und/oder ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Zudem soll das Gemeinschaftsbewusstsein der am Schulleben Beteiligten durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen gefördert werden.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 4 Mittel

4.1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge und
2. Zuwendungen jeglicher Art.

4.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.3. Eine Weiterleitung von Mittel an eine ausländische Körperschaft oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

4.4. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne § 58 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden. Über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die übrigen Aufgaben entscheidet der Vorstand.

### § 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen, also z.B. auch die Schule selbst, sofern dies die Rechtslage zulässt.

- 5.2. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.5. Die Eltern der Schüler sind mit der Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch Mitglied des Vereins.
- 5.6. Bei Mitgliedsgesuchen nicht der Schulgemeinschaft zugehöriger Personen behält sich der Vorstand seine Zustimmung vor. Anträge auf Aufnahme sind beim Verein über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang widerspricht. Eine Absage bedarf keiner Begründung seitens des Vereins.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Wenn ein Mitglied Kinder an der Schule gehabt hat und das letzte oder einzige Kind die Schule verlässt und das Mitglied nicht den Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss,
4. durch Tod.

### 6.2. Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist textlich zu erklären.

### 6.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz Mahnung länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist,
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandelt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge & Spenden**

- 7.1. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrags wird mit der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.
- 7.2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres stets in voller Höhe für ein Jahr zu entrichten. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 7.3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen unter anderem auch durch Spenden, Zuwendungen und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

## § 8 Organe des Vereins

- 8.1. Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand
  3. der erweiterte Vorstand
  
- 8.2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  2. Wahl der Rechnungsprüfer
  3. Höhe des Mitgliederbeitrages
  4. Beschlussfassung über die Satzung
  5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  6. Auflösung des Vereins

## § 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Vorsitzenden,
  - Stellv. Vorsitzenden,

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem

- Schriftführer,
- Schatzmeister

Im Sinne des § 26 BGB vertreten der Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende den Verein. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt.

- 9.2. Der gewählte Vorstand verteilt die Aufgaben intern. Es müssen nicht die expliziten Arbeitsaufgaben bei der Wahl benannt werden. Ämter dürfen in Personalunion ausgeführt werden mit Ausnahme des Rechnungsführers. Dieser darf nicht gleichzeitig Vorstandssprecher/in oder dessen Stellvertreter/in sein.
  
- 9.3. Der Vorsitzende und die übrigen wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Aufgabenverteilung bestimmt im Übrigen der Vorstand allein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
  
- 9.4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
  
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens einer seiner Vorsitzenden, anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
- 9.6. Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt. Die Einladungen erfolgen textlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Mitgliederversammlungen sind jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens vier Wochen vorher textlich (ausschließlich per E-Mail) an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung abgesandt wird.
- 10.2. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Bekanntgabe und Versammlungstermin.
- 10.3. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
  1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  2. den Bericht des Schatzmeisters,
  3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie beschließt

1. über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

Sie wählt

1. den Vorstand
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und auch nicht dem Lehrkörper angehören dürfen. Diese Wahl erfolgt jährlich.

Die Wahl des Vorstands muss prinzipiell geheim gewählt werden, außer alle anwesende Mitglieder sind einstimmig mit einer offenen Wahl einverstanden.

- 10.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Mitgliederversammlung verlangen.
- 10.6. Entschieden und gewählt wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- 10.7. Auf einer Mitgliederversammlung kann jeder das Stimmrecht nur für sich und allenfalls für einen Vertretenen ausüben. Er muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

## § 11 Kassenprüfung

- 11.1. Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.
- 11.2. Die Kassenprüfer erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- 12.2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- 12.3. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen vier Wochen vor der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
- 12.4. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.
- 12.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 12.6. Die Mitgliederversammlung, in der über einen Auflösungsantrag entscheiden werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist sowie mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auch für die Entscheidung über den Auflösungsantrag beschlussfähig wie in §12.2 beschrieben.

## § 13 Restgelder

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an **die Gemeinde Wusterhusen** als ~~den~~ Schulträger, ~~der~~ **die** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Datenschutz im Verein

- 14.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 14.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 14.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- 15.1. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 15.2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die Sinn und Inhalt der bisherigen Satzung nicht verändern, für den Verein zu beschließen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern auf ihrer nächsten Versammlung davon Kenntnis zu geben.
- 15.3. Satzungsänderungen jeglicher Art bzw. Anträge hierzu müssen mit dem Änderungswortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Änderungen nach §15.2 bedürfen keiner Zustimmung.
- 15.4. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.